PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.

Policy-Paper – 21. September 2026

ABSCHRECKUNG, DRUCK UND RECHTSVERSTÖSSE

100 TAGE GEMEINSAMES EUROPÄISCHES ASYLSYSTEM: PRO ASYL ZIEHT EINE ERSTE BILANZ

AUF EINEN BLICK

- Die ersten 100 Tage der Anwendung des reformierten Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) bestätigen die grundlegende Kritik von PRO ASYL: Die Reform setzt auf Abschreckung und Härte. Sie erschwert den Zugang zu fairen Asylverfahren, schwächt rechtsstaatliche Garantien und setzt Schutzsuchende massiv unter Druck.
- Besonders deutlich wird dies in den neuen Grenzverfahren an deutschen Flughäfen. Die von PRO ASYL begleiteten Fälle offenbaren gravierende Defizite: Besondere Schutzbedarfe werden nicht zuverlässig erkannt, komplexe Verfolgungsgeschichten im Eiltempo geprüft und unabhängige Beratung nicht durchgehend gewährleistet. Betroffen sind auch Kinder, traumatisierte Menschen und Überlebende geschlechtsspezifischer Gewalt.
- Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ordnet die Unterbringung in Grenzverfahrenseinrichtungen als Beschränkung der Bewegungsfreiheit an. Die geschlossene Unterbringung kommt nach Auffassung von PRO ASYL jedoch einer Freiheitsentziehung gleich – und bedeutet damit faktisch Haft. In den PRO ASYL vorliegenden Anordnungen ist eine nachvollziehbare Prüfung der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall nicht erkennbar.
- Die Reform verschärft das bereits zuvor dysfunktionale Dublin-System. Das BAMF verlängert Überstellungsfristen um bis zu drei Jahre oder droht solche Verlängerungen an – auch bei Familien und Menschen im Kirchenasyl, die nach Auffassung von PRO ASYL nicht als »flüchtig« gelten können. Ihre Fluchtgründe werden während dieser Zeit nicht inhaltlich geprüft; die Betroffenen bleiben jahrelang in Ungewissheit.
- Die Bundesregierung muss bei der Umsetzung des GEAS die Grund- und Menschenrechte konsequent wahren. Besondere Schutzbedarfe müssen frühzeitig erkannt, unabhängige Beratung und eine sorgfältige Prüfung der Asylanträge gewährleistet werden. Jede Freiheitsentziehung bedarf einer richterlichen Entscheidung. Verlängerte Überstellungsfristen dürfen nicht als Druck- oder Sanktionsmittel eingesetzt werden.

1. Einleitung

Seit dem 12. Juni 2026 gelten in Deutschland und der Europäischen Union die neuen Regelungen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS). Ihnen gingen jahrelange Verhandlungen und politische Auseinandersetzungen voraus. Sie wurde 2024 von der EU beschlossen und die Mitgliedstaaten hatten zwei Jahre Zeit zur Umsetzung.[1] Wenn im Folgenden von GEAS gesprochen wird, dann ist damit die nun implementierte reformierte Gesetzgebung gemeint.[2]

Das Ziel von GEAS ist, die Zahl der Asylsuchenden drastisch zu senken, vor allem mit Hilfe von Abschreckung und Abschottung. In Deutschland markieren die Neuregelungen die umfangreichste Verschärfung des Asylrechts der letzten 30 Jahre.[3] 100 Tage GEAS zeigen: Der Zugang zu fairen Asylverfahren wird erschwert. Freiheitsbeschränkungen werden im Grenzverfahren pauschal angeordnet, und in den beschleunigten Verfahren ergehen nicht nachvollziehbare Negativentscheidungen. Alarmierend ist dabei, dass ersten Zahlen zufolge seit Inkrafttreten von GEAS die Mehrheit der Verfahren beschleunigt durchgeführt wird.[4]

Schon jetzt gibt es erste politische Konflikte um die neuen Dublin-Regelungen.[5] Der sogenannte Solidaritätsmechanismus erweist sich bisher als nicht stark genug, um die europäische Ungleichbelastung aufzufangen.[6] Neue Möglichkeiten für eine gravierende Verlängerung der Überstellungsfristen werden als Druckmittel gegen Geflüchtete genutzt, um zu erreichen, dass möglichst wenige Asylanträge in Deutschland bearbeitet werden müssen.

Die Konturen des neuen Systems sind bereits 100 Tage nach dessen Beginn deutlich erkennbar. Die Befürchtung, dass rechtsstaatliche Garantien für Schutzsuchende ausgehöhlt werden, bestätigt sich. Die von PRO ASYL wegen zu erwartender Verstöße gegen die Menschenrechte stets kritisierte Reform[7] hat folglich bereits jetzt weitreichende Konsequenzen für Betroffene und Unterstützer*innen. PRO ASYL bewertet die Neuordnung des GEAS als massiven Angriff auf Grund- und Menschenrechte und wird sich weiterhin, nun in der Praxis, entschieden dagegenstellen.[8]

Die politischen Debatten in den ersten 100 Tagen zeigen aber auch: Die Umsetzung von GEAS ist kein Endpunkt der Verschärfungen im Flüchtlingsschutz. Im Gegenteil. Die Forderungen nach weiteren restriktiven Maßnahmen, die den Schutz von Flüchtlingen sowie sichere Fluchtwege noch weiter einschränken würden, reißen in Deutschland und Europa nicht ab.

100 Tage nach dem Start blickt PRO ASYL auf die Neuordnung des GEAS und benennt erste Konsequenzen der Umsetzung. Anhand konkreter Fallkonstellationen geht dieses Paper auf die neuen Grenzverfahren sowie die verschärften Dublin-Regelungen ein: Das sind zwei Bereiche, in denen die Auswirkungen schon jetzt besonders sichtbar sind.

---

[1] Hannah Sommer und Bernd Kasparek in bpb, Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, 28.5.2025: https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurzdossiers/562566/reform-des-gemeinsamen-europaeischen-asylsystems (besucht 3.9.2026).

[2] Diese Klarstellung ist relevant, da es ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem bereits vor dem europäischen Beschluss von 2024 gab. Was aktuell politisch und medial als GEAS verhandelt wird, ist also die Reform dieses Systems. Vgl. bpb, https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/522800/reform-des-gemeinsamen-europaeischen-asylsystems/#node-content-title-1 (besucht 9.9.2026).

[3] Die zentralen Neuerungen hat PRO ASYL in einem FAQ-Artikel aufbereitet, 10.6.2026: https://www.proasyl.de/news/geas-startet-faq-zu-den-wichtigsten-aspekten-der-europaeischen-asylreform (besucht 3.9.2026).

[4] Deutscher Bundestag, Drucksache 21/7993, Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage von Clara Bünger et al. – Drucksache 21/2008 – Auswirkungen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems in Bezug auf die Asylpraxis des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, 10.9.2026, S. 18f.: https://dserver.bundestag.de/btd/21/049/2104911.pdf (besucht 20.9.2026).

[5] EU-Kommission, Bewertung gemäß Artikel 4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/2323 der Kommission, 15.7.2026, S. 8: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52026DC0387 (besucht 4.9.2026).

[6] EU-Kommission, Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2323 der Kommission vom 11. November 2025 nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates, 14.11.2025: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202502323 (besucht 4.9.2026).

EU-Kommission, Jährlicher Europäischer Asyl- und Migrationsbericht (2025), 11.11.2025: https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:f449c5d6-bf11-11f0-a612-01aa75ed71a1.0002.02/DOC_1&format=PDF (besucht 8.9.2026).

[7] PRO ASYL, GEAS-Umsetzung in Deutschland: Mit voller Härte, 16.9.2025: https://www.proasyl.de/news/geas-umsetzung-in-deutschland-mit-voller-haerte (besucht 3.9.2026).

[8] PRO ASYL zum GEAS-Start: Kampf für die Rechte der Geflüchteten geht weiter!, 11.6.2026: https://www.proasyl.de/pressemitteilung/pro-asyl-zum-geas-start-kampf-fuer-die-rechte-der-gefluechteten-geht-weiter (besucht 3.9.2026).

2. Grenzverfahren mit voller Härte

Mit den neuen Grenzverfahren sollen zahlreiche Asylverfahren unmittelbar an den EU-Außengrenzen durchgeführt und Schutzsuchende an der Einreise gehindert werden. Auch Deutschland ist an seinen Außengrenzen, den Flug- und Seehäfen, zur Durchführung von Grenzverfahren verpflichtet.

Das neu eingeführte Asylgrenzverfahren (§ 18a Asylgesetz) ersetzt das bisherige deutsche Flughafenverfahren. Zunächst führt die Bundespolizei ein Screening durch. Es erfasst insbesondere Drittstaatsangehörige, die eine EU-Außengrenze ohne Visum überschritten haben, nach einem Seenotrettungseinsatz ausgeschifft wurden oder nach einer unbefugten Einreise aufgegriffen werden. Dabei sollen Identität, Gesundheitszustand und besondere Schutzbedarfe geprüft werden.

Zugleich wird über den weiteren Verlauf des Asylverfahrens entschieden. Äußert eine Person ein Asylgesuch, ist das Grenzverfahren nach der Asylverfahrensverordnung in drei Fällen[9] für alle Mitgliedstaaten verpflichtend: wenn die schutzsuchende Person aus einem Herkunftsstaat mit einer Schutzquote von höchstens 20 Prozent[10] kommt, wenn sie als Sicherheitsgefahr eingestuft wird oder wenn ihr vorgeworfen wird, etwa ihren Pass mutwillig vernichtet oder absichtlich falsche Angaben gemacht zu haben. Maßgeblich für die Schutzquote sind die Daten von Eurostat.

Aufgrund der rechtlichen Fiktion der Nichteinreise werden die Betroffenen während des Asylverfahrens bis zu zwölf Wochen am Flughafen unter haftähnlichen Bedingungen festgehalten. Nach einer Ablehnung kann sich ein Abschiebungsgrenzverfahren anschließen. Damit kann sich der Aufenthalt am Flughafen auf insgesamt bis zu sechs Monate verlängern. Nach einem Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission muss Deutschland 374 Plätze für Außengrenzverfahren bereitstellen.[11]

Bereits durchgeführt wird das Verfahren an den Flughäfen Berlin-Brandenburg mit 40 Plätzen, Frankfurt am Main mit 200 Plätzen, München mit 27 Plätzen und interimsweise in Pforzheim mit 15 Plätzen, bis am Flughafen Stuttgart eine andere Lösung gefunden wird.[12] An den Flughäfen Hamburg und Düsseldorf sowie in der JVA Ingolstadt sollen sie ebenfalls eingeführt werden. Die Planungen und Vorbereitungen hierfür laufen. Laut Bundesregierung wurden zwischen dem 12. Juni und dem 21. August 36 Grenzverfahren abgeschlossen, wobei 22 Schutzersuchen abgelehnt wurden.[13] Aktuellere Zahlen liegen nicht vor.

PRO ASYL hat in den ersten 100 Tagen Einblick in die Praxis der neuen Grenzverfahren gewonnen. Die Befürchtungen, dass Willkür und Belastungen zunehmen, haben sich bestätigt. Das zeigen die folgenden Fälle, in denen PRO ASYL die anwaltliche Vertretung unterstützt.

Fallbeispiel 1: Menschenrechtlerin im Eiltempo abgelehnt

Im Juni 2026 erreicht eine Frau aus der Demokratischen Republik Kongo den Flughafen Frankfurt am Main und äußert gegenüber der Bundespolizei ein Asylgesuch. In ihrer Anhörung beim BAMF sechs Tage später berichtet sie, sie habe sich öffentlich gegen die autoritäre Politik und eine geplante Verfassungsänderung in ihrem Herkunftsland positioniert, sich für soziale Rechte und Frauenrechte eingesetzt und die Bevölkerung zu Protesten mobilisiert. Wegen dieser politischen Aktivitäten sei sie verhaftet und entführt worden. Bei einer Rückkehr befürchte sie erneut Verfolgung durch staatliche Sicherheitskräfte.

Einen Tag nach der Anhörung lehnt das BAMF den Antrag als »offensichtlich unbegründet« ab: Die Fluchtgeschichte sei nicht schlüssig. Daraufhin verweigert die Bundespolizei der Frau die Einreise. Im Eilverfahren verpflichtet das Verwaltungsgericht die Bundespolizei, ihr die Einreise zu gestatten. Im Hauptsacheverfahren will das Gericht die Klägerin mündlich zu ihrer Fluchtgeschichte anhören, bevor es über die Rechtmäßigkeit der BAMF-Entscheidung urteilt.

---

[9] Art. 45 Abs. 1 i.V.m. Artikel 42 Absatz 1 Buchstaben c, f oder j AVVO

[10] Eurostat, Countries of citizenship with an asylum recognition rate for international protection of 20% or lower, undatiert: https://ec.europa.eu/eurostat/documents/d/migration-asylum/countries-of-citizenship-with-an-asylum-recognition-rate-of-20-or-lower-1 (besucht: 14.9.2026).

[11] EU, Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2150 der Kommission vom 5. August 2024 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die angemessene Kapazität der Mitgliedstaaten und die Höchstzahl, http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/2150/oj (besucht 14.9.2026).

[12] Deutscher Bundestag, Drucksache 21/7993, 25f.

[13] ebd. S. 26f.

Fallbeispiel 2: Chronisch kranke trans Frau medizinisch unterversorgt

Ebenfalls im Juni 2026 erreicht eine trans Frau aus Usbekistan den Flughafen Berlin-Brandenburg und wird dem Grenzverfahren zugewiesen. Sie gibt an, chronisch krank und Opfer von Menschenhandel zu sein. Dennoch muss sie in der geschlossenen Einrichtung am Flughafen bleiben und erhält weder eine weitergehende medizinische Untersuchung noch eine angemessene Versorgung. Ihre persönliche Anhörung beim BAMF findet zehn Tage nach der Einreise statt. Erst nachdem eine Anwältin eingeschaltet worden ist, wird die Frau aus dem Grenzverfahren entlassen und darf einreisen. Später wird sie als Flüchtling anerkannt.

Fallbeispiel 3: Traumatisierte Frau ohne geschützte Unterbringung

Eine drusische Frau aus dem syrischen as-Suweida erreicht im Juli 2026 den Flughafen Berlin-Brandenburg. Weil die Echtheit ihres Passes angezweifelt wird, kommt sie ins Grenzverfahren. Nach eigenen Angaben hat sie die islamistischen Massaker an Drus*innen in as-Suweida im Jahr 2025 überlebt und ist durch das Erlebte traumatisiert. Mithilfe eines Dolmetschers wird sie von der Bundespolizei befragt. Ein männlicher arabischsprachiger Arzt untersucht sie kurz körperlich und fragt, »ob sie Probleme im Kopf« habe, womit er mutmaßlich psychische Beschwerden meint. Zudem wird ihr das Mobiltelefon abgenommen.

Zu diesem Zeitpunkt ist sie die einzige Frau in der geschlossenen Einrichtung am Flughafen. Obwohl dort auch Männer untergebracht sind, kann sie weder beim Schlafen noch beim Duschen die Tür abschließen. Sie fürchtet Übergriffe und fühlt sich nicht sicher. Erst nach der Intervention eines Anwalts, der auf ihre besondere Schutzbedürftigkeit hinweist, darf sie nach wenigen Tagen einreisen und ihr Asylverfahren im Inland fortsetzen. Später erhebt der Anwalt eine Feststellungsklage gegen die Zuweisung zum Grenzverfahren. Der Ausgang des Verfahrens ist noch offen.

Fallbeispiel 4: Familie mit Kindern und psychisch kranker Mutter im Grenzverfahren

Eine georgische Familie mit zwei Kindern im Alter von 11 und 16 Jahren erreicht im Juni 2026 den Flughafen München. Trotz der psychischen Erkrankung der Mutter wird die gesamte Familie dem Grenzverfahren zugewiesen. Nach neun Tagen hört das BAMF die Familienmitglieder persönlich an. Der Vater berichtet von politischen Aktivitäten und staatlicher Verfolgung. Das BAMF hält seine Angaben jedoch nicht für glaubhaft und lehnt den Asylantrag als »offensichtlich unbegründet« ab. Zu seinen Lasten wirkt sich zudem aus, dass Georgien von der EU als »sicherer Herkunftsstaat« eingestuft wird. Auch der Asylantrag der Mutter wird abgelehnt. Wegen ihrer schweren psychischen Erkrankung muss sie zweimal stationär psychiatrisch behandelt werden. Für die Kinder ist die Situation so belastend, dass sie kaum noch essen.

Auf Nachfrage des Verwaltungsgerichts lehnt das BAMF eine Entlassung aus dem Grenzverfahren ab. Schließlich entscheidet das Gericht: Aufgrund ihrer psychischen Erkrankung kann die Mutter nicht am Flughafen bleiben; zugleich darf die Familie nicht getrennt werden. Zwei Monate nach ihrer Ankunft darf die Familie einreisen.

Fallbeispiel 5: Ablehnung trotz eindeutiger geschlechtsspezifischer Verfolgung

Zwei Frauen aus Somalia, die schwere geschlechtsspezifische Gewalt erlebt haben, durchlaufen im Juli 2026 unabhängig voneinander am Flughafen Frankfurt am Main das neue Asylgrenzverfahren. Beide werden im Schnellverfahren angehört und sind nachweislich von Genitalverstümmelung betroffen. Eine der Frauen berichtet zudem von Vergewaltigung, Zwangsverheiratung und schwerer häuslicher Gewalt. Nach ihren Angaben dauerte die medizinische Untersuchung wegen der erlittenen Genitalverstümmelung weniger als eine Minute. Es habe weder eine Anamnese noch eine Dolmetscherin gegeben. Die Ärztin habe ausschließlich mit dem begleitenden Bundespolizisten gesprochen und nur ihm das Untersuchungsergebnis mitgeteilt.

Das BAMF lehnt beide Asylanträge innerhalb weniger Wochen als »offensichtlich unbegründet« ab: Bei einer Rückkehr bestehe keine Verfolgungsgefahr. Auch die Eilanträge gegen die Ablehnungen bleiben erfolglos. Die Frauen befinden sich weiterhin im Transitbereich des Frankfurter Flughafens, inzwischen im Rückkehrgrenzverfahren und erneut unter haftähnlichen Bedingungen. Ihre Anwält*innen gehen mit weiteren Rechtsbehelfen gegen die Entscheidungen vor und haben in beiden Fällen Verfassungsbeschwerde erhoben.

Aus diesen Fällen sowie aus dem Austausch mit Anwält*innen und Beratungsstellen leitet PRO ASYL vier Kernprobleme der deutschen Grenzverfahren ab: Besondere Schutzbedarfe werden nicht ausreichend berücksichtigt, die beschleunigte Prüfung wird komplexen Verfolgungsgeschichten nicht gerecht, der Zugang zu unabhängiger Beratung ist vielfach nicht gewährleistet und De-facto-Haft wird ohne individuelle Begründung angeordnet.

Besondere Schutzbedarfe werden nicht angemessen berücksichtigt

Bereits im Screening muss eine erste Prüfung besonderer Schutzbedarfe stattfinden. Auch im Asylverfahren selbst ist zu prüfen, ob eine Person besondere Unterstützung oder besondere Verfahrensgarantien benötigt. In den Akten der Personen aus den Beispielfällen finden sich zwar Auswertungsbögen dieser Prüfung. Es fehlt jedoch ein Protokoll darüber, wie sie konkret ablief und welche Angaben die Betroffenen machten.

Nach Artikel 53 Absatz 2 der Asylverfahrensverordnung muss das Grenzverfahren beendet werden, wenn eine angemessene Unterstützung bei besonderen Bedürfnissen während der Unterbringung oder im Asylverfahren nicht gewährleistet werden kann. Auch einschlägige medizinische Gründe, einschließlich solcher, die die psychische Gesundheit betreffen, können einem Grenzverfahren entgegenstehen. Zu den Menschen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme zählen unter anderem Minderjährige, LGBTIQ*-Personen, Menschen mit schweren körperlichen oder psychischen Erkrankungen einschließlich einer posttraumatischen Belastungsstörung sowie Betroffene von Menschenhandel, geschlechtsspezifischer Gewalt, weiblicher Genitalverstümmelung oder Zwangsverheiratung. Entsprechende Bedürfnisse müssen von geschultem Personal erkannt, die Befunde in der Akte vermerkt und geeignete Unterstützungsmaßnahmen ermittelt werden.[14]

Obwohl in mehreren der von PRO ASYL unterstützten Fälle offenkundig besondere Schutzbedarfe vorlagen, reagierten weder das BAMF noch die jeweilige Unterbringungsleitung angemessen. Medizinische Erfordernisse wurden nicht berücksichtigt und besonders schutzbedürftige Menschen nicht ausreichend geschützt. Dass bei der medizinischen Untersuchung der somalischen Frauen keine Dolmetscherin anwesend war, verstößt gegen die Vorgaben der Aufnahmerichtlinie.[15] Die äußerst unsensible Befragung der syrischen Frau wirft zudem die Frage auf, ob der untersuchende Arzt, wie vorgeschrieben, für den Umgang mit traumatisierten Menschen geschult war. Mit der georgischen Familie wurden bereits in den ersten 100 Tagen der GEAS-Reform Kinder im deutschen Grenzverfahren festgehalten. Während der GEAS-Verhandlungen war besonders umstritten, ob Familien mit Kindern solchen Verfahren unterworfen werden dürfen. Nun ist genau dies in Deutschland Realität.

Bezeichnend ist: In keinem der geschilderten Fälle beendete die zuständige Behörde das Grenzverfahren von sich aus. Erst anwaltliche und gerichtliche Interventionen ermöglichten in mehreren Fällen die Einreise oder eine eingehendere Prüfung. Damit bestätigen sich die Befürchtungen von PRO ASYL: Selbst bei offenkundig besonders schutzbedürftigen Menschen wird das Grenzverfahren mit voller Härte durchgesetzt.

Komplexen Verfolgungsgeschichten wird das Grenzverfahren nicht gerecht

Die ersten PRO ASYL bekannten Fälle bestätigen, was bereits aus dem früheren Flughafenverfahren und aus Grenzverfahren in anderen EU-Staaten bekannt ist: Schnellverfahren unter Haftbedingungen sind besonders fehleranfällig, wenn komplexe Flucht- und Verfolgungsgeschichten eingehend geprüft werden müssen.

Im Fall der Menschenrechtsverteidigerin aus der Demokratischen Republik Kongo korrigierte das Verwaltungsgericht im Eilverfahren die Einreiseverweigerung. Es hielt eine eingehendere Prüfung und eine mündliche Anhörung für erforderlich. Das BAMF hatte den Asylantrag dagegen nur einen Tag nach der Anhörung als »offensichtlich unbegründet« abgelehnt. Auch die Ablehnungen im Fall der beiden Somalierinnen sind vor dem Hintergrund der bisherigen Entscheidungspraxis nicht nachvollziehbar. Im ersten Halbjahr 2026 erhielten somalische Frauen nach Angaben des BAMF in 94 Prozent der inhaltlich entschiedenen Verfahren einen Schutzstatus, bei rund einem Drittel aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung.

[14] Art. 24 und 25 Abs. 2 Aufnahmerichtlinie

[15] Art. 25 Abs. 2 Buchstabe c Aufnahmerichtlinie

In den Bescheiden der beiden Frauen gehen die Entscheider*innen jedoch nicht auf die bereits erlittene Genitalverstümmelung als Vorverfolgung ein.

Die georgische Familie war in doppelter Hinsicht einem beschleunigten und von Zweifeln an ihrem Schutzbedarf geprägten Verfahren ausgesetzt: Georgien gilt als »sicherer Herkunftsstaat«, zugleich wurde der Asylantrag im Grenzverfahren geprüft. Dabei hatte der Vater konkrete politische Aktivitäten und eine drohende Verfolgung vorgetragen. Auch hier ordnete das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage an. Bis zur Entscheidung in der Hauptsache darf die Familie in Deutschland bleiben.

Die Fälle zeigen: Beschleunigung wird dort zum rechtsstaatlichen Risiko, wo komplexe Verfolgungsgeschichten, Traumatisierungen oder geschlechtsspezifische Gewalt eine besonders sorgfältige Prüfung erfordern.

Erschwerter Zugang zu unabhängiger Beratung

Im Grenzverfahren sind Asylsuchende weitgehend von der Öffentlichkeit abgeschottet. Sie dürfen die Einrichtung, in der sie untergebracht sind, nicht verlassen. Teilweise wird ihnen sogar das Mobiltelefon abgenommen, was die Kontaktaufnahme zusätzlich erschwert. Bereits in seinem Grundsatzurteil zum früheren Flughafenverfahren vom 14. Mai 1996 bewertete das Bundesverfassungsgericht diese Umstände als besonderes Hindernis für ein faires Verfahren.[16]

Am Flughafen Frankfurt am Main ist der kirchliche Flüchtlingsdienst an fünf Tagen pro Woche vor Ort. Am Flughafen Berlin-Brandenburg darf der Flüchtlingsrat Berlin einmal wöchentlich zwei Stunden lang beraten. Die Schutzsuchenden werden jedoch nicht aktiv auf dieses unabhängige Angebot hingewiesen. Daher hängt es vom Zufall ab, wer mit Berater*innen in Kontakt kommt. Am Flughafen München darf der Münchner Flüchtlingsrat zwei Stunden pro Woche beraten und mit einem Flyer in der Unterkunft auf das Angebot hinweisen. Dabei müssen drei unterschiedliche Formen der Unterstützung auseinandergehalten werden: die unabhängige Asylverfahrensberatung vor der Anhörung, die im Grenzverfahren angebotene unentgeltliche Rechtsauskunft und die asylrechtskundige anwaltliche Beratung nach einer ablehnenden Entscheidung.

Im früheren Flughafenverfahren musste das BAMF innerhalb von zwei Tagen entscheiden; der Zeitdruck war extrem.[17] Im neuen Grenzverfahren muss die Entscheidung innerhalb von acht Wochen ergehen. Dennoch finden Anhörungen teilweise sehr kurzfristig statt, mitunter unmittelbar nach dem Angebot der unentgeltlichen Rechtsauskunft. Unabhängige Beratungsstellen haben daher kaum Gelegenheit, die Schutzsuchenden rechtzeitig und individuell auf die Anhörung vorzubereiten. Das BAMF nutzt die längere Entscheidungsfrist nicht, um ihnen eine sorgfältigere Vorbereitung zu ermöglichen.

Seit dem Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts von 1996 muss nach einer Ablehnung eine asylrechtskundige anwaltliche Beratung gewährleistet sein.[18] Die entsprechenden Verträge wurden in Frankfurt am Main und Berlin jedoch von der Anwaltschaft gekündigt, weil die Vergütungssätze aus den 1990er-Jahren nie angepasst wurden. Neue Verträge gibt es bislang nicht. In München besteht der Vertrag fort. Soweit die vorgeschriebene anwaltliche Beratung nicht gewährleistet ist, ist die Durchführung des Grenzverfahrens aus Sicht von PRO ASYL verfassungswidrig. Zugleich gewährleistet die unentgeltliche Rechtsauskunft vor der Anhörung weder einen verlässlichen Zugang zu unabhängiger Beratung noch ausreichend Zeit für eine individuelle Vorbereitung. Da die besonderen Bedingungen des Asylverfahrens an den deutschen Außengrenzen fortbestehen, müssen auch die Standards weiterhin gelten, die das Bundesverfassungsgericht 1996 aufgestellt hat.

Von der Bewegungsbeschränkung zur De-facto-Haft

Während des Asylgrenzverfahrens und eines möglicherweise anschließenden Abschiebungsgrenzverfahrens dürfen die Betroffenen die Unterbringung am Flughafen nicht verlassen. Das BAMF ordnet dafür formal die Zuweisung zu einer Grenzverfahrenseinrichtung und die damit verbundene Beschränkung der Bewegungsfreiheit an. Das Unionsrecht lässt eine

[16] BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 - 2 BvR 1516/93

[17] PRO ASYL-Gutachten, Abgelehnt im Niemandsland, 6.2021: https://www.proasyl.de/material/abgelehnt-im-niemandsland (besucht 14.9.2026).

[18] ebd.

solche Beschränkung grundsätzlich zu.[19] Nach Artikel 9 Absatz 4 der Aufnahmerichtlinie muss jedoch in jedem Einzelfall geprüft werden, ob sie angesichts der persönlichen Umstände und etwaiger besonderer Bedürfnisse der betroffenen Person verhältnismäßig ist.

In den PRO ASYL vorliegenden Anordnungen ist eine solche individuelle Prüfung nicht erkennbar. Stattdessen wird mit gleichlautenden Textbausteinen pauschal behauptet, die Unterbringung im Grenzverfahren sei für die betroffene Person angemessen. Auch eine konkrete Befristung fehlt; die Anordnungen verweisen lediglich auf die in der Asylverfahrensverordnung vorgesehenen Fristen. Anordnungen zur Freiheitsbeschränkung ohne individuelle Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind aus Sicht von PRO ASYL rechtswidrig.

Über diese formell angeordnete Bewegungsbeschränkung geht die tatsächliche Situation an den Flughäfen jedoch hinaus. Die Einrichtungen liegen im Transitbereich; die Schutzsuchenden dürfen sie nicht verlassen und können sich selbst auf dem Flughafengelände nicht frei bewegen. Nach Auffassung von PRO ASYL stellt diese Unterbringung faktisch eine Freiheitsentziehung, also Haft, dar. Das Bundesministerium des Innern (BMI) vertritt demgegenüber die Auffassung, eine Ausreise über den Flughafen sei jederzeit möglich und daher liege keine Haft vor.[20] Die theoretische Möglichkeit einer Ausreise macht den Aufenthalt jedoch nicht freiwillig. Eine Ausreise setzt nicht nur eine enge Abstimmung mit den Behörden und ein aufnahmebereites Zielland voraus, sondern zwingt die Betroffenen zugleich, ihr Schutzbegehren in Deutschland aufzugeben.

Der Gerichtshof der Europäischen Union entschied am 14. Mai 2020 zur ungarischen Praxis, dass der dauerhafte Aufenthalt in einer geschlossenen und überwachten Transitzone unter den dort gegebenen Bedingungen einer Freiheitsentziehung gleichkommt. Im entschiedenen Fall war den Klägern eine Ausreise nach Serbien nach serbischem Recht verwehrt; zudem hätten sie dadurch die Möglichkeit verloren, in Ungarn als Flüchtlinge anerkannt zu werden.[21] Ist die Unterbringung in deutschen Grenzverfahren, wie von PRO ASYL vertreten, als Freiheitsentziehung zu bewerten, gilt der Richtervorbehalt. Nach Artikel 104 Absatz 2 des Grundgesetzes hat über »Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung […] der Richter zu entscheiden«. Diese verfassungsrechtliche Vorgabe wird in den genannten Fällen aus Sicht von PRO ASYL nicht eingehalten. PRO ASYL unterstützt daher in mehreren Fällen Klagen gegen die angeordnete Beschränkung der Bewegungsfreiheit.

Schlussfolgerungen

In den beschriebenen Fällen erreichten die Anwält*innen mit Unterstützung von PRO ASYL, dass das Grenzverfahren beendet und die Einreise gestattet wurde. Das beweist jedoch nicht, dass das System funktioniert – im Gegenteil. Die besonderen Schutzbedarfe waren so offenkundig, dass die Behörden von sich aus hätten handeln müssen. Dies wiegt umso schwerer, als zivilgesellschaftliche Akteur*innen nicht immer vor Ort sein können oder Zugang erhalten.

Die ersten 100 Tage zeigen: Die Mechanismen des Grenzverfahrens gewährleisten nicht zuverlässig, dass besondere Schutzbedarfe erkannt und komplexe Verfolgungsgeschichten angemessen geprüft werden. In mehreren der geschilderten Fälle wurden behördliche Entscheidungen erst durch anwaltliche Interventionen oder gerichtliche Entscheidungen korrigiert. Gegen die gegenwärtige Praxis der Grenzverfahren bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Die Bundesregierung muss handeln und die Einhaltung sämtlicher verfassungsrechtlicher Standards gewährleisten.

3. Drei Jahre Ungewissheit – Verlängerung der Dublin-Überstellungsfrist

Die GEAS-Reform sollte nach den Ankündigungen der Europäischen Kommission und der Bundesregierung zu mehr Solidarität und einer gerechteren Verteilung der Verantwortung zwischen den Mitgliedstaaten führen.[22] Dieses Versprechen erfüllt sie nicht. Das Dublin-System wurde nicht grundlegend reformiert,

[19] Artikel 45 Abs. 1 Asylverfahrensverordnung / Artikel 4 Abs. 2 Rückführungsgrenzverfahrensverordnung

[20] BMI, Fakten zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS), undatiert: https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/asyl-fluechtlingsschutz/asylsystem-geas.html (besucht 14.9.2026).

[21] EuGH, 14. Mai 2020, verbundene Rechtssachen C-924/19 PPU und C-925/19 PPU

[22] BMI, Start des Asyl-Pakts, 12.6.2026. / tagesschau.de, EU-Parlament stimmt Asylreform zu, 10.4.2024: https://www.tagesschau.de/ausland/eu-asylreform-112.html (besucht 18.9.2026).

sondern weiter verschärft. Damit verfestigt die Reform ein System, das seit Jahren nicht funktioniert.

Die Verantwortung für Asylverfahren liegt weiterhin vor allem bei den Mitgliedstaaten an den europäischen Außengrenzen. Auch nach der Reform bleibt in vielen Fällen der Staat zuständig, über dessen Außengrenze eine schutzsuchende Person in die Europäische Union eingereist ist. Zwar sieht die Reform einen sogenannten Solidaritätsmechanismus vor. Die Mitgliedstaaten können jedoch anstelle der Aufnahme von Schutzsuchenden auch finanzielle oder andere Beiträge leisten.[23] Es ist daher nicht erkennbar, dass der Mechanismus die strukturelle Ungleichverteilung wirksam ausgleichen wird.[24]

Es bleibt Realität, dass viele Geflüchtete sich wegen schlechter Lebensbedingungen oder Gewalterfahrungen an den Außengrenzen gezwungen sehen, innerhalb der EU weiter zu fliehen und Schutz in einem anderen Mitgliedstaat zu suchen. Den Dublin-Regelungen folgend, können diese Personen in den Staat zurückgeschickt werden, der eigentlich zuständig ist. Diese Reglung galt schon vor dem 12. Juni. Und so befanden sich bereits Menschen in Deutschland, für die ein anderer Staat zuständig ist, denn die prinzipielle Möglichkeit zur Rückführung funktionierte in der Vergangenheit nicht: Die Überstellungsquote lag 2025 bei 22,5 Prozent, 2024 sogar nur bei 13,1 Prozent.[25]

Auf diese Problematik reagiert GEAS mit mehr Druck auf die Mitgliedstaaten und auf die Asylsuchenden. Den Mitgliedstaaten setzt die Neuordnung kürzere Fristen für die Kommunikation untereinander. Für die Asylsuchenden gelten eingeschränkter Rechtsschutz, potenziell verlängerte Überstellungsfristen und vereinfachte Haftmöglichkeiten zur Durchsetzung der Überstellung. Zudem werden Sozialleistungen nur im zuständigen Mitgliedstaat vorgesehen – jedoch muss immer ein Versorgungsniveau entsprechend der EU-Grundrechtecharta gewährt werden. Ein vollständiger Entzug von Leistungen, wie es das deutsche Asylbewerberleistungsgesetz für Dublin-Fälle vorsieht, bleibt damit europarechtswidrig.[26]

Im Regelfall gilt im neuen System der Zuständigkeitsbestimmung eine sechsmonatige Frist zur Überstellung in den zur Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Mitgliedstaat. Nach Ablauf dieser Frist wird Deutschland für das Asylverfahren zuständig. GEAS ermöglicht nun, diese Überstellungsfrist in Fällen, in denen eine Person als »flüchtig« betrachtet wird, um bis zu drei Jahre zu verlängern.[27] Vor der GEAS-Reform war die maximale Verlängerungsdauer auf bis zu 18 Monate begrenzt. Das bedeutet, dass die Betroffenen nun noch länger in Unsicherheit und unter schlechteren Bedingungen leben müssen als schon bisher.

Im Rahmen des deutschen GEAS-Anpassungsgesetzes hat der Gesetzgeber zudem die Möglichkeit geschaffen, dass Bundesländer, wenn sie wollen, sogenannte Sekundärmigrationszentren einrichten. In diesen Zentren sollen Asylsuchende untergebracht werden, für die ein anderer EU-Mitgliedstaat zuständig ist, oder die bereits in einem anderen Mitgliedstaat einen Schutzstatus erhalten haben. Die Betroffenen können in den Zentren vereinfacht unter haftähnlichen Bedingungen festgehalten werden, [28] was PRO ASYL besonders besorgt. Bislang haben nur wenige Bundesländer Sekundärmigrationszentren eröffnet und die, die es gibt, sind noch kaum belegt.[29]

Die ersten 100 Tage zeigen jedoch bereits fatale Auswirkungen auf den Zugang zu einem inhaltlichen Asylverfahren, in dem der tatsächliche Schutzbedarf

---

[23] EU-Kommission, Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2323 der Kommission vom 11. November 2025 nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates, 14.11.2025: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202502323 (besucht 4.9.2026). / EU-Kommission, Jährlicher Europäischer Asyl- und Migrationsbericht (2025), 11.11.2025: https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:f449c5d6-bf11-11f0-a612-01aa75ed71a1.0002.02/DOC_1&format=PDF (besucht 8.9.2026).

[24] Francesco Maiani in eumigrationlawblog, The first run of the new Solidarity Mechanism: »more for more« or »back to square one«?, 6.7.2026: https://eumigrationlawblog.eu/the-first-run-of-the-new-solidarity-mechanism-more-for-more-or-back-to-square-one (14.9.2026).

[25] Deutscher Bundestag, Drucksache 21/4911, Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage von Clara Bünger et al. – Drucksache 21/4008 – Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2025 – Schwerpunktfragen zu Dublin-Verfahren S. 17 und S. 34, 20.3.2026.

[26] MiGAZIN, Leistungsausschluss bei Dublin-Fällen: Zweifel an Recht und Wirkung, 26.8.2026: https://www.migazin.de/2026/08/26/leistungsausschluss-dublin-faellen-zweifel-recht (besucht 7.9.2026).

[27] Artikel 46 Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung

[28] Annika Fischer-Uebler in Verfassungsblog, Schlechte Aussichten für Geflüchtete, 13.3.2026: https://verfassungsblog.de/geas-anpassungsgesetz-eu (besucht 14.9.2026).

[29] Mediendienst Integration, Sekundärmigrationszentren: Erste Bundesländer werden konkret, 11.6.2026: https://mediendienst-integration.de/news/sekundaermigrationszentren-erste-bundeslaender-werden-konkret (besucht 3.9.2026).

und nicht nur die Frage der Zuständigkeit geprüft wird. PRO ASYL liegen erste Fälle vor, die zeigen: Es geht vor allem um maximale Härte.

Fallbeispiel 1: Flüchtig sein bei »Nicht-Antreffen«

Eine Mutter mit zwei Kindern ist in Niedersachsen im Dublin-Verfahren und soll nach Frankreich überstellt werden. Aufgrund einer sogenannten Nachtzeitverfügung ist die Familie verpflichtet, stets von Mitternacht bis 7 Uhr in ihrem Zimmer beziehungsweise den dazugehörigen Bade- oder Sozialzimmern zu sein. An dem Tag, an dem der Sohn eingeschult werden soll, kommt um 7 Uhr ohne Vorankündigung die Polizei, um die Familie zur Überstellung abzuholen.

Allerdings sind nicht alle Familienmitglieder in ihrem Zimmer: Der Sohn macht draußen Sport, die Mutter ist in der Einrichtung unterwegs. Die Polizei stellt fest, dass die persönlichen Dinge der Familie im Zimmer sind. Sie meldet das Scheitern der Überstellung an das BAMF. Das BAMF nimmt die Nichtanwesenheit der Familienmitglieder zum Anlass, die Überstellungsfrist für alle um drei Jahre zu verlängern. Die neue Überstellungfrist soll nun bis in den August 2029 laufen.

Fallbeispiel 2: Vorladungen zur Behörde trotz Kirchenasyl

Eine Frau aus Syrien befindet sich im Dublin-Verfahren. Da sie in Kroatien bereits registriert ist, ist das Land für ihr Asylverfahren zuständig. Weil sie dort jedoch schwere sexualisierte Gewalt erfahren hatte, ist sie nach Deutschland weitergeflüchtet. Hier findet sie Schutz im Kirchenasyl einer niedersächsischen Gemeinde. Das BAMF lehnt ihr Härtefalldossier jedoch ab, und die Ausländerbehörde fordert sie auf, persönlich vorstellig zu werden. Zudem droht die Behörde an, die Rücküberstellungsfrist nach Kroatien um die vollen nun möglichen 3 Jahre zu verlängern, wenn sie nicht erscheint.

PRO ASYL beobachtet zwei Muster, für die die Fälle exemplarisch stehen. Einerseits werden die Fristverlängerungen mit voller Härte vollumfänglich ausgeschöpft. Andererseits gerät durch die Neuregelungen das Kirchenasyl, ein zentrales humanitäres Instrument in Fällen besonderer Härte, unter großen Druck.

Fristverlängerung werden vollumfänglich ausgeschöpft

Das erste Beispiel zeigt, dass das BAMF die Möglichkeit zur Fristverlängerung enorm weitreichend anwendet. Offensichtlich soll das Mittel zur Abschreckung genutzt werden, wobei die jahrelange Unsicherheit einen gewünschten Effekt darstellt. Dass etwa bei einer Familie von einer Flucht ausgegangen wird, nur weil bei einem unangekündigten Überstellungsversuch nicht alle Familienangehörigen im Zimmer der Unterbringung waren, ist schlicht absurd. Das Verhalten der Mutter und des einen Kindes entspricht keinesfalls der Definition von Flucht nach der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung, die ein aktives Entziehen vorsieht, das hier auf keinen Fall vorliegt. Die Familie wird mit Unterstützung von PRO ASYL gegen die Fristverlängerung klagen.

PRO ASYL stellt die Rechtmäßigkeit einer Verlängerung der Überstellungsfrist um drei Jahre grundsätzlich infrage, da dies einen schweren Eingriff in das Recht auf Asyl gemäß Artikel 18 der EU-Grundrechtecharta sowie in die Menschenwürde gemäß Artikel 1 der EU-Grundrechtecharta darstellt. Auch das in Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierte Recht auf Privat- und Familienleben kann beeinträchtigt sein.[30]

Denn in dieser Zeit wird die Fluchtgeschichte der schutzsuchenden Person weder angehört noch geprüft. Somit entgehen ihr die ihr zustehenden Rechte als Flüchtling wie der Anspruch auf Familiennachzug, der gleichberechtigte Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Sozialleistungen sowie ein Flüchtlingspass, der internationale Reisen ermöglicht. Stattdessen lebt die Person in jahrelanger Unsicherheit über ihre Zukunft. Für Kinder ist dieser Zustand noch gravierender und nicht mit dem Kindeswohl vereinbar, das nach internationalem Recht bei jeder behördlichen Entscheidung mitgeprüft werden muss.[31]

Zudem haben die Asylsuchenden keine Möglichkeit, das Fehlverhalten, das mit der Fristverlängerung bestraft wird, zu beheben. Sie könnten den Behörden direkt wieder zur Verfügung stehen – und trotzdem

[30] EGMR, B.A.C. v. GREECE, Urteil vom 13.01.2017

[31] Erwägungsgrund 46 der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung / Artikel 3 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention

eine Überstellungsfristverlängerung von bis zu drei Jahren erhalten. Auch dies macht die Regelung unverhältnismäßig. Europäisches Sekundärrecht muss stets im Einklang mit europäischem Primärrecht, wie der EU-Grundrechtecharta, angewendet werden. Da die Verlängerung um höchstens drei Jahre optional ist, sollte das BAMF diese Regelung auch nicht standardmäßig anwenden.

Kirchenasyl unter Druck

Der zweite Fall zeigt, dass die Auswirkungen der Fristverlängerungen gerade für das Kirchenasyl weitreichende Konsequenzen hat. Das Kirchenasyl ist ein wichtiges humanitäres Instrument für besondere Härtefälle in der rigorosen Abschiebungspraxis Deutschlands. Hierbei entscheiden Kirchengemeinden und Ordensgemeinschaften, dass sie schutzsuchenden Menschen den Schutz bieten, den Deutschland ihnen zu dem Zeitpunkt verweigert. Meist geht es um Dublin-Rückführungen bei denen besondere Härten vorliegen und beispielsweise schlimme Gewalterfahrungen in anderen EU-Mitgliedstaaten hinzukommen. So ist es bei der syrischen Frau aus dem Beispielfall.

Das BAMF prüft diese Fälle erneut im sogenannten Dossierverfahren. Wenn die Person im Kirchenasyl bis zum Ablauf der Überstellungsfrist nicht abgeschoben wird, geht die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens auf Deutschland über. Im Jahr 2025 hat die Bundesregierung 1.750 Personen in Kirchenasylen verzeichnet, was nur rund sieben Prozent aller Dublin-Fälle darstellt, bei denen andere Mitgliedstaaten 2025 einer Überstellung bereits zugestimmt hatten.[32] Trotzdem gerät mit steigendem Abschiebungsdruck das Kirchenasyl unter politischen Druck.

Das BAMF scheint in der GEAS-Reform einen neuen rechtlichen Hebel gegen das Kirchenasyl zu sehen. Denn in der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung wird das Nichterscheinen bei behördlichen Vorladungen als ein Beispiel für »flüchtig sein« genannt.[33] Auf Grundlage dieser Begriffsbestimmung empfiehlt das BAMF den Ausländerbehörden in einem neuen Leitfaden, Personen im Kirchenasyl mit abgelehntem Härtefalldossier zu einem persönlichen Gespräch einzuladen und bei Nichterscheinen die Überstellungsfrist um drei Jahre zu verlängern.[34]

PRO ASYL liegen neben dem Fall der Syrerin noch weitere Fälle vor, in denen eine solche Verlängerung angedroht wird. Rechtsanwält*innen informierten PRO ASYL zudem über bereits erfolgte Verlängerungen. Dabei wurde schon einmal vom Bundesverwaltungsgericht geklärt, dass ein Aufenthalt im Kirchenasyl nicht als »Flucht« zu werten ist, da den Behörden der Aufenthaltsort der Person bekannt ist.[35] Deswegen ist nicht von »sich entziehen« zu sprechen, was Teil der Definition einer Flucht ist.[36] Auch wenn die Definition von Flucht in der Asyl- und Migrationsmanagementverordnung durch die Reform um Regelbeispiele ergänzt wurde, hat sie im Grundsatz die Definition der EuGH-Rechtsprechung übernommen. Entsprechend ist nach Ansicht von PRO ASYL der Aufenthalt in einem Kirchenasyl auch weiterhin nicht als Flucht zu werten.

Schlussfolgerungen

Bereits in den ersten 100 Tagen zeigt sich, dass das BAMF die Möglichkeit der Überstellungsfristverlängerung nutzen will, um eine Zuständigkeit Deutschlands für ein Asylverfahren zu verhindern. Dies hat für die Betroffenen dramatische Konsequenzen: Sie erhalten keine Entscheidung über ihre Fluchtgründe, müssen für einen großen Teil der Zeit in Erstaufnahmeeinrichtungen beziehungsweise Sekundärmigrationszentren leben, in denen ihre Bewegungsfreiheit stark eingeschränkt werden kann, und sie erhalten nur gekürzte Sozialleistungen.

Die PRO ASYL vorliegenden Fälle verdeutlichen, dass die neue Möglichkeit vom BAMF auch für Menschen angewendet wird, die bislang nicht als »flüchtig« gegolten hätten und die bei genauer Anwendung der Definition auch weiterhin nicht als »flüchtig« gelten. Das BAMF provoziert mit diesem Vorgehen eine

---

[32] Deutscher Bundestag, Drucksache 21/4911, Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage von Clara Bünger et al. – Drucksache 21/4008 – Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2025 S. 17, 34, 20.3.2026: https://dserver.bundestag.de/btd/21/049/2104911.pdf (besucht 7.9.2026).

[33] Artikel 2 Abs. 17 Buchstabe c Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung

[34] FragDenStaat, Anhang „abh-leitfaden2026stand03-06-2026.pdf", 25.6.2026: https://fragdenstaat.de/anfrage/leitfaden-zustaendigkeitsbestimmungsverfahren-zbv/1128097/anhang/abh-leitfaden2026stand03-06-2026.pdf (besucht 14.9.2026).

[35] BVerwG, Urteil vom 26.01.2021 - BverwG 1 C 42.20

[36] EuGH, U. v. 19.3.2019, Rs. C-163/17, „Jawo"

Klagewelle bei den Verwaltungsgerichten. Für die Menschen bedeutet dies jahrelange Ungewissheit.

PRO ASYL ruft zur Rückkehr auf den Boden der Verhältnismäßigkeit auf und warnt vor juristischen Experimenten auf Kosten von Schutzsuchenden. Ein Zuständigkeitssystem, das nur mit massiven Zwangsmaßnahmen funktioniert, kann nie menschenrechtskonform funktionieren und wird immer zu viel Leid führen. PRO ASYL setzt sich deswegen für eine grundsätzliche Reform des Systems[37] ein mit dem Ziel, dass Betroffene selbst ihren Schutzort wählen können, wie es bei ukrainischen Flüchtlingen bereits der Fall ist.

4. Forderungen

Die ersten 100 Tage der GEAS-Reform zeigen: Die neuen Regelungen gefährden den Zugang zu einem fairen Asylverfahren und grundlegende Rechte von Schutzsuchenden. Die Bundesregierung muss deshalb dringend gegensteuern.

Grenzverfahren dürfen nicht auf Kosten der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit durchgeführt werden. Besonders schutzbedürftige Menschen wie Kinder, Traumatisierte, LGBTIQ*-Personen, Menschen mit schweren Erkrankungen oder Behinderungen, Opfer von Menschenhandel und geschlechtsspezifischer Gewalt müssen frühzeitig durch qualifiziertes Personal identifiziert werden. Können ihre besonderen Bedürfnisse im Grenzverfahren nicht erfüllt werden, muss das Verfahren beendet werden. Freiheitsbeschränkungen müssen individuell geprüft und begründet sein und dürfen nicht ohne richterliche Anordnung verhängt werden.

Der Zugang zu unabhängiger Asylverfahrens- und Rechtsberatung muss von Beginn an gewährleistet sein. Schutzsuchende müssen vor ihrer Anhörung ausreichend Zeit für behördenunabhängige Beratung erhalten. Dafür sind an allen Grenzverfahrensstandorten dauerhaft erreichbare juristische Beratungsstrukturen notwendig, die langfristig und bedarfsgerecht finanziert werden müssen.

Die Bundesregierung muss die rechtsstaatlichen Standards im Asylverfahren sichern. Beschleunigung darf nicht zu oberflächlicher Prüfung komplexer Flucht- und Verfolgungsgeschichten führen. Bei vulnerablen Personen müssen medizinische, psychologische und rechtliche Belange im gesamten Asylverfahren umfassend berücksichtigt werden. Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit müssen für alle Menschen garantiert sein.

Die Möglichkeiten zur Verlängerung der Dublin-Überstellungsfrist dürfen nicht als Druck- oder Sanktionsmittel eingesetzt werden. Fristverlängerungen bei Überstellungen müssen auf gerechtfertigte Ausnahmefälle beschränkt und verhältnismäßig sein. Abwesenheit von Familienangehörigen, Kirchenasyl oder Nichterscheinen zu Terminen dürfen nicht pauschal als »Flucht« gewertet werden. Kindeswohl, Familieneinheit und individuelle Härten müssen in jeder Entscheidung berücksichtigt werden.

Deutschland muss die Spielräume des GEAS für die konsequente Wahrung von Grund- und Menschenrechten nutzen!

[37] Amnesty International Deutschland, AWO, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Diakonie Deutschland, Handicap International Deutschland und PRO ASYL, Es geht auch anders! Memorandum für den Flüchtlingsschutz, 6.2026: https://www.proasyl.de/material/es-geht-auch-anders-memorandum-fuer-den-fluechtlingsschutz (besucht 14.9.2026).

IMPRESSUM

Redaktionsschluss für dieses Policy-Paper ist
Sonntag, der 20. September 2026.

PRO ASYL
Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für
Flüchtlinge e.V.
Postfach 16 06 24 • 60069 Frankfurt/Main
Telefon (069) 24 23 14-0 • Fax (069) 242 314-72
proasyl@proasyl.de • www.proasyl.de

PRO ASYL finanziert sich unabhängig über Mitgliedsbeiträge und Spenden.
Wir freuen uns über Ihre Unterstützung!

Spendenkonto: SozialBank
IBAN: DE70 3702 0500 5050 5050 50
BIC: BFSWDE33XXX

Follow us on